

20.06.03

## **Stellungnahme**

des Bundesrates

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens des Wirtschaftsprüfungsexamens (Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz - WPreG)**

Der Bundesrat hat in seiner 789. Sitzung am 20. Juni 2003 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 9 Abs. 6 Satz 1 WPO)

In Artikel 1 Nr. 6 § 9 Abs. 6 Satz 1 sind nach den Wörtern "im Rahmen eines" die Wörter "nach § 8a Abs. 1" einzufügen.

Begründung:

Die Einfügung dient der Klarstellung. Auch im Hochschulrecht bestehen Regelungen über die Anerkennung von Hochschulausbildungsgängen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe c (§ 20 Abs. 7 WPO)

In Artikel 1 Nr. 17 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

"c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

'(7) Entfällt die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage, sind § 116 Abs. 2 bis 4, § 117 Abs. 2 und § 121 entsprechend anzuwenden. Die Anfechtungsklage gegen einen Widerruf aus den Gründen des Absatzes 2 Nr. 4 hat keine aufschiebende Wirkung.'"

Begründung:

Die mit dem Regierungsentwurf angestrebte Regelung soll sicherstellen, dass die nach § 41 WPO ohne Vorverfahren zulässige Anfechtungsklage gegen einen Widerruf der Bestellung zum Wirtschaftsprüfer wegen fehlender Berufshaftpflichtversicherung keine aufschiebende Wirkung entfaltet und ein aus diesem Grunde erfolgender Widerruf stets sofort vollziehbar ist. Nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs ("... ist immer ... anzuordnen.") soll offenbar der zuständigen Behörde - anders als im Fall des § 16 Abs. 6 Satz 3 BRAO - kein Ermessen in der Frage eingeräumt bleiben, ob der Widerruf von ihr für sofort vollziehbar erklärt wird oder nicht. Die Entscheidung über die - fehlende - aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs will der Gesetzgeber unmittelbar selbst treffen.

Die hier mit Satz 2 vorgeschlagene Änderung soll die Regelung dem verwaltungsrechtlichen und -prozessualen Sprachgebrauch anpassen, der in den Fällen üblich ist, in denen im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO der Gesetzgeber selbst (abschließend) über die - fehlende - aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen entscheidet (s. z.B. § 212a BauGB).

Die vorgeschlagene Neufassung des Satzes 1 ist eine Folgeänderung. Sie wird notwendig, weil die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage künftig nicht mehr allein auf Grund einer behördlichen Anordnung der sofortigen Vollziehung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO), sondern im Falle des § 20 Abs. 2 Nr. 4 WPO-E kraft Gesetzes (§ 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) entfällt.